



Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV)

Änderung vom 30. September 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 26a Zugänglichmachen von Daten für externe IKT-Leistungserbringer

¹ Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen externen IKT-Leistungserbringern unter den folgenden Voraussetzungen zugänglich gemacht werden:

- a. Es ist zur Erbringung der IKT-Leistung erforderlich.
- b. Die für die Daten verantwortliche Behörde hat schriftlich zugestimmt.
- c. Es wurden angemessene vertragliche, organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verbreitung der Daten zu verhindern.

² Macht die für die Daten verantwortliche Behörde die Daten selber zugänglich, so ist für die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe b ihre vorgesetzte Stelle zuständig.

¹ SR 172.010.58

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

30. September 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr